Republikanische Briefe [...]

Autor(en): **Zeltner / Pfenninger**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-543435

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

werden müssen, läßt der Friedensrichter im Verbalprozeß genau verzeichnen.

13. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schränke u. s. w. läßt der Friedensrichter mit Zetteln bezeichnen, an ein Band reihen, und nimmt sie in seine Verwahrnng.

14. Der Friedensrichter läßt einen Verbalprozeß von der Auflegung der Siegel aufnehmen. Dieses Verbal wird von dem Friedensrichter und seinem Schreiber unterzeichnet.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

15. Wenn der Friedensrichter das Haus, wo er die Siegel anlegen soll, beschlossen findet, so läßt er dasselbe, in Gegenwart von zwei Zeugen, eröffnen.

16. Nach beendigter Versieglung läßt er die Hausthür wieder zuschliessen, versiegelt dieselbe, und läßt über die Siegel selbst ein Stück Brett nageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädigt werden können.

17. Wenn die Bewohner des Hauses, oder jemand anders sich der Erfüllung der Verrichtungen des Friedensrichters gewaltsamer oder thätlicher Weise widersetzen würde; so soll er mit lauter Stimme die Formel aussprechen: Gehorsam dem Gesez. Wenn sie verharren würden, so sollen sie auf der frischen That ergriffen, und, den Gesetzen gemäß, in das Verhafthaus geführt werden. Der Friedensrichter läßt über alles einen Verbalprozeß aufnehmen, und übergiebt ihn dem Polizeibeamteten.

18. Wenn jemand Effekten als eigenthümlich herausbegehrt, die sich in dem Hause, wo die Siegel angelegt werden sollen, befinden; so soll sie der Friedensrichter nicht ausliefern, als wenn die Ansprüche mit Beweisen unterstüzt sind, und die Person, welche Anspruch macht, als wohl bekannt zahlbar ist. Im Fall über die Zahlbarkeit des Ansprechenden Zweifel obwaltete, so soll der Friedensrichter einen in der Gerichtsbarkeit wohnhaften Bürgen und Zahler von ihm fordern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Republikanische Briefe der Bürger Zeltner, Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, und Pfenninger, Regierungsst. des Kant. Zürich, an den Commissär Rapinat.

(Sie sind aus dem von Rapinat sebst herausgegebnen Précis des operations du C. Rapinat en Helvetie, von dem wir den Lesern des Tagblattes noch mehr sagen werden, genommen.)

Der Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, an den B. Rapinat, fränkischen Regierungskomissär.

13. August 1798.

Die Einwohner des Kant. Solothurn wünschen der fränkischen Regierung ihre Ergebenheit darzuthun, und zu beweisen, wie dankbar sie erkennen, durch dieselbe aus der Sklaverei zur Menschenwürde erhoben, und in den Genuß ihrer angebornen Rechte wieder eingesezt zu seyn. Erlauben Sie, daß ich in ihrem Namen, Sie einlade, das Bundesfest, welches Donnerstag den 16. d. wird gefeiert werden, durch Ihre Gegenwart zu ehren. Sie werden, indem Sie unsrer Bitte entsprechen, uns einen neuen Beweis Ihrer Güte und Gewogenheit geben. Kommen Sie dann, B. Commissar; bringen Sie Ihre Freunde mit; sie sind auch die unsern. Mögen die Zufriedenheit und die allgemeine Freude, welche Ihre Gegenwart hervorbringen wird, Ihnen alles ersetzen, was dem Feste mangelt, um des Commissärs der Regierung der grossen Nation würdig zu seyn.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Zeltner.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich, an den B. Rapinat, fränkischen Regierungscommissär.

22. Juli 1798.

So groß meine Betrübniß über die Nachricht Ihrer nahen Abreise aus der Schweiz war, so groß war meine Freude, als ich vernahm, daß Sie wieder bei uns bleiben.

Ja, ich sage es: Heil und Glück unserm theuren Vaterlande, sein würdiger und großmuthiger Befreier verläßt es nicht! Nein, Sie werden uns nicht verlassen, bis Sie das Glück Helvetiens fest gegründet haben. Seyn Sie übrigens, B. Commissar, der aufrichtig dankbaren Gesinnungen aller derer, die Gelegenheit hatten die Reinheit Ihres Patriotismus nach Verdienst zu schätzen, versichert; rechnen Sie die Undankbarkeit einiger Weniger, die ohne Zweifel nicht das Glück haben Sie zu kennen, der helvetischen Nation nicht an; unsere Nation wird früh oder spät Sie, B. Commissar, gewiß segnen!

Eben so sicher rechnen Sie darauf, daß die Nachwelt das Andenken des B. Rapinat, für die Wohlthaten die er der Schweiz erwiesen hat, ehren wird.

Unterzeichnet: Pfenninger.